



**A-Post**  
Gemeinderat Vilters-Wangs  
Rathaus  
Dorfstrasse 34  
7323 Wangs

24. Juni 2022

Geschäft Nr. 22-4351

**Gemeinde Vilters-Wangs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)  
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gewässerraum Maienbergbach**  
**Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG**  
**Abschnitt km 0.375 bis km 0.472**

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

## **1 Ausgangslage/Vorhaben**

a) Der Maienbergbach ist im Baugebiet grösstenteils eingedolt. Mit der geplanten Bebauung der Parzellen Nrn. 171 und 182 soll der Gewässerraum innerhalb des Baugebiets im Ortsteil Maienberg festgelegt und der Bach offengelegt werden. Um die Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke zu verbessern, wird der Bachverlauf geringfügig angepasst.

b) Der Sondernutzungsplan wurde vom 5. Januar bis 3. Februar 2022 der Mitwirkung unterstellt. Es sind drei Anregungen der Bevölkerung eingegangen. Die Verständnisfragen wurden schriftlich beantwortet. Die Eingaben hatten keine Änderung des Gewässerraums zur Folge. Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan am 22. Februar 2022. Während der öffentlichen Auflage vom 9. März bis 7. April 2022 ist eine Einsprache eingegangen, welche – laut Genehmigungsantrag der Gemeinde Vilters-Wangs vom 20. Juni 2022 – am 2. Juni 2022 zurückgezogen wurde.



## 2 Erwägungen

a) Gemäss der kantonalen Grundlagenkarte ist die natürliche Sohlenbreite < 2 m. Somit ergibt sich ein generalisierter Gewässerraum mit einer Breite von 11 m. Der Gewässerraum muss weder aus ökologischer Sicht noch zum Schutz vor Hochwasser verbreitert werden. Beim Baugebiet Maienberg handelt es sich zudem nicht um ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung, so dass keine Reduktion der Gewässerraumbreite möglich ist.

b) Die Gewässerraumfestlegung für den neuen Bachverlauf erfolgt symmetrisch, mit einer Breite von 11 m. Damit wird die Belastung der Grundeigentümerschaften auf beiden Seiten des neuen Bachverlaufes gleichmässig verteilt. Es ist keine Fruchtfolgefläche tangiert.

c) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 12. November 2021 sind eingeflossen. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

d) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümergebundene Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

## 3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

### **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 650.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie